



Lübeck, 17.09.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung zugunsten der LÜBECKER MUSEEN – Jahresprogramm 2016 der LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.10.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2015	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
10.11.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Possehl-Stiftung für die Realisierung des Jahresprogramms 2016 der LÜBECKER MUSEEN angebotene Zuwendung in Höhe von 300.000 Euro wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Mit ihrer Jahresplanung 2016 setzen die LÜBECKER MUSEEN ihre Doppelstrategie eines vielfältigen, unterschiedliche Besuchergruppen ansprechenden Ausstellungsprogramms einerseits und der verstärkten Vermarktung der Museen als stimmungsvolle Erlebnisorte andererseits fort. Im Fokus des Programms steht dabei das Günter Grass-Haus, das nach dem Tod des Schriftstellers vor neuen Herausforderungen steht.

Die »Sommerbespielung« der Museen, die vor allem Ostseeurlaubern die Lübecker Häuser und ihre Sammlungen näher bringen soll, steht 2016 unter dem Thema »Museumsgärten«.

Angesichts der sich weiterhin verschärfenden Haushaltslage der Hansestadt Lübeck haben die Museen ihr Programm noch einmal reduziert und werden in 2016 nur noch etwa 14 Sonderausstellungen realisieren, die inzwischen fast ausschließlich aus Drittmitteln finanziert werden. Die Zuwendung der Possehl-Stiftung ist dabei ein unverzichtbarer Beitrag zur Realisierung des musealen Programms in 2016.

Konsumtive Folgeaufwendungen sind mit der Annahme der Zuwendung nicht verbunden. Die Zuständigkeit der Bürgerschaft ergibt sich aus dem für die Mehrfachspende in Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO geregelten Verfahren: Die von der Possehl-Stiftung im Jahr 2015 bewilligten Zuwendungen haben in ihrer Summe die Wertgrenze von 500.000 Euro bereits überschritten, somit ist die Bürgerschaft für die Annahme dieser Einzelspende zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Zuwendungsbescheid der Possehl-Stiftung

Senatorin Kathrin Weiher